



B E R I C H T

über die

Prüfung der

Erträge aus Mieten und Pachten

der



Stadt Rotenburg (Wümme)

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	1
2. Art und Umfang der Prüfung	1
3. Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen	2
4. Nachtrag zum TOP 4 Umweltschutzausschuss am 18.06.2019: Pachtvertrag Großes und Weißes Moor (Kompensationsflächenpool)	5
5. Schlussbemerkungen	6

Abkürzungsverzeichnis:

GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
ha	Hektar (1 ha entspricht einer Fläche von 10.000 m ²)
KomHKVO	Niedersächsische Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NTVergG	Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (gültig ab 01.01.2014)
NWertVO	Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme)
StGB	Strafgesetzbuch
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen, Teil A

1. Allgemeines

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist nach § 155 Abs. 1 Nr.1 NKomVG Pflichtaufgabe der Rechnungsprüfung. Da die Stadt Rotenburg (Wümme) kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat wird die Rechnungsprüfung vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises (§ 153 Abs. 3 NKomVG) durchgeführt.

Gemäß § 156 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

Diese Prüfungshandlungen werden grundsätzlich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorgenommen. Aufgrund der Tatsache, dass durch die Stadt Rotenburg (Wümme) bisher keine Jahresabschlüsse nach der Umstellung der Rechnungslegung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (Doppik) zum 01.01.2012 vorgelegt wurden, wurde diese (kreisweit durchgeführte) inhaltliche Prüfung von der Jahresabschlussprüfung abgekoppelt.

Grundlage für die Erhebung von Mieten und Pachten sind die individuell abgeschlossenen Miet- bzw. Pachtverträge. Die Plausibilisierung der Miet- bzw. Pachtzinszahlungen erfolgte anhand der Werte aus dem Grundstücksmarktbericht 2018 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Otterndorf (Ackerland 2,40 €/m², Grünland 1,20 €/m²).

Gemäß der Plattform wohnmiete.de vom iib Institut innovatives Bauen Dr. Hettenbach GmbH beläuft sich die Mietpreisspanne für Wohnungen im Stadtgebiet auf 5,24 €/m² bis 8,49 €/m² Wohnfläche.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte anhand der abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge. Die Stadt Rotenburg (Wümme) hatte im Prüfungszeitpunkt insgesamt 32 Miet- und Pachtverträge von Gebäuden sowie 54 Pachtverträge über landwirtschaftliche / unbebaute Grundstücke abgeschlossen.

Bei den in die Stichprobe einbezogenen Mietverträgen von Gebäuden wurde die regelmäßige Überprüfung der Mieten auf Angemessenheit sowie die Erstellung der Nebenkostenabrechnungen nachvollzogen.

Bei den Pachtzinsen für landwirtschaftlich genutzte bzw. unbebaute Grundstücke wurde die Angemessenheit der Pachtzinsen auf Basis des Verhältnisses zu den derzeitigen Bodenwerten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Weitere 34 städtische, nicht verpachtete Flächen, die aufgrund der Flurstücksgröße, Bezeichnung und Bewertung potentiell landwirtschaftlich genutzt werden könnten, wurden aus der Eröffnungsbilanz selektiert (Flächengröße zwischen 0,9 und 325,2 ha). Diese wurden der Stadt mit der Bitte um Prüfung dieser Flächen auf eine tatsächliche Nutzung durch Dritte und Abgleich mit den bestehenden Pachtverträgen übersendet.

Die Prüfung wurde nach Vorlage einer Übersicht der Miet- und Pachtverträge im Zeitraum 06. Dezember 2018 bis 25. Juni 2019 (mit Unterbrechungen) in den Diensträumen des Rechnungsprüfungsamtes sowie am 17. Januar 2019 in den Räumlichkeiten der Stadt Rotenburg (Wümme) durchgeführt.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Prüfungsfeld:

Mieten und Pachten (Stadt Rotenburg)				
Gesamt		Mieten	Pachten	Gesamt
Verträge (gegen Entgelt)	Anzahl	18	50	68
Erträge / Jahr über alle Verträge (Mieten ohne Nebenkosten, sofern diese separat abgerechnet werden)	€	82.577	18.380	100.957
Fläche (Mieten - Wohnfläche / Pachtfläche)	m ²	1.209	591.466	
Stichprobe				
Verträge (gegen Entgelt)	Anzahl	11	28	39
Erträge / Jahr über alle Verträge (Mieten ohne Nebenkosten)	€	38.167	10.618	48.785
Fläche (Mieten - Wohnfläche / Pachtfläche)	m ²	775	357.869	
Flächen aus Anlagenbuchhaltung ohne Pachtverhältnis	Anzahl		34	
Fläche der Flurstücke	m ²		1.247.686	

3. Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen

Prüfungsergebnis

Mieten:

Die Mieten für Immobilien mit wohnlicher Nutzung liegen zumeist unter der Untergrenze des Mietpreisspiegels. Bei den meisten Objekten, in denen in den letzten Jahren kein Mieterwechsel stattgefunden hat, werden die Mietpreise ohne Überprüfungen oder Anpassungen fortgeführt.

Insbesondere der Mietpreis je Quadratmeter in dem Gebäude „Zum Glockenturm 2“, Waffensen, beträgt lediglich 2,68 €/m² (letzte Mietanpassung im Jahr 1982). Fünf weitere Wohnungen mit zum Teil langfristig bestehenden Mietverträgen weisen eine Kaltmiete je Monat und Quadratmeter zwischen 3,67 €/m² und 5 €/m² auf.

Die Mietverträge der Liegenschaften wurden oftmals nur beim Abschluss neuer Verträge auf die Angemessenheit der Mietpreise überprüft, eine entsprechende Dokumentation des Ergebnisses aus der Überprüfung war in der jeweiligen Akte zumeist nicht hinterlegt.

Pachten:

Ein aktives Pachtmanagement kann dem verwaltenden Amt 22 der Stadt nicht testiert werden. In der Regel werden die Verträge geschlossen, indem die Interessenten in Bezug auf den Abschluss eines Pachtvertrages an die Verwaltung herantreten. Diese Verträge enthalten zumeist eine Klausel, dass sich der Vertrag um ein Jahr verlängert, sofern keine der Vertragsparteien eine schriftliche Kündigung gemäß Fristsetzung im jeweiligen Pachtvertrag vor Ablauf des Pachtjahres vornimmt. Automatische Preisanpassungsklauseln oder indexgebundene Preisanpassungsklauseln fehlen. Als Konsequenz liegen die Pachtzinsen beispielsweise für Ackerland zum Teil deutlich unter dem derzeitigen Marktwert. Setzt man den Pachtzins je Quadratmeter ins Verhältnis zu dem durchschnittlichen Bodenrichtwertniveau des Grundstücksmarktberichtes 2018 für Ackerland von 2,40 €/m², so weisen die Pachtzinsen eine Bandbreite von nur 0,27 % bis 2,08 % oder je Hektar zwischen 63,91 €/ha (Pachtvertrag aus 1994) und 500 €/ha (Pachtvertrag aus 2016) auf.

Eine Überprüfung durch die Stadtverwaltung der stichprobenartig selektierten 34 Flächen (Flächengröße zwischen 0,9 und 325,2 ha), die im Rahmen der Erstinventarisierung der unbebauten Grundstücke eine Nutzungsbezeichnung Acker-, Grün- oder Brachland zugeordnet wurde, ergab, dass elf Flurstücke nicht (auch nicht zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanzaufstellung zum 01.01.2012) im Eigentum der Stadt stehen. Die Eröffnungsbilanz wurde entsprechend korrigiert. Zwei weitere Flächen wurden mit Wissen und Zustimmung der Stadt von Dritten unentgeltlich bewirtschaftet. Alle anderen Flächen stehen im Prüfungszeitpunkt nicht mehr im Eigentum der Stadt

oder werden nicht durch Dritte wirtschaftlich genutzt.

Prüfungsfeststellung 1

In der Akte zum Flurstück 240/108 der Flur 5 in der Gemarkung Unterstedt wurde durch den damaligen Sachbearbeiter dokumentiert, dass ein anderer Landwirt bezüglich des auslaufenden Pachtvertrages angefragt und sein Interesse bekundet habe. In dem zu diesem Sachverhalt gefertigten Vermerk vom 04.12.2012 wird ausgeführt:

In anbetracht der Tatsache, dass Pachtflächen in den letzten Jahren sehr viel begehrt worden sind, sollte man m. E. hier vielleicht einmal eine grundsätzliche Entscheidung treffen, ob bei Anfragen von Pachtbewerbern, die Bürger der Stadt Rotenburg sind, diese so bevorzugt werden sollen, dass bestehende Verträge mit auswärtigen Pächtern zu den möglichen Kündigungsterminen von uns gekündigt werden.

Dieser Vermerk wurde zu einem späteren Zeitpunkt handschriftlich wie folgt ergänzt:

lt. Aussage AL 22 soll keinesfalls auswärtigen Pächtern wegen einheimischer Bewerber gekündigt werden; es wäre eine nicht vertretbare Diskriminierung.

Daraufhin wurde der am 30.09.2014 auslaufende Pachtvertrag auf Basis einer Änderungsvereinbarung mit dem bestehenden Pächter vom 07.03.2014 unter Anpassung des Pachtzinses auf 350 €/ha verlängert.

Eine Grundlage für die Ableitung der Pachtzinsanpassung wurde nicht dokumentiert.

Richtig ist, dass eine Auswahlentscheidung nicht auf Basis des Betriebssitzes eines Landwirtes aus Gründen der Gleichbehandlung im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns getroffen werden darf.

Allerdings ist nach Aktenlage davon auszugehen, dass dem Landwirt, der zuvor sein Interesse bekundet hatte (wie vielleicht auch noch anderen potentiell interessierten Landwirten), nicht die Möglichkeit gegeben wurde, an der Auswahlentscheidung teilzunehmen. Die Weiterverpachtung ist seitens der Verwaltung erfolgt, ohne die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung / Nichtdiskriminierung (der im Vermerk sogar explizit aufgeführt wurde) zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann hier auch die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns gem. § 110 Abs. 2 NKomVG nicht testiert werden, da bei einem transparenten Bieterverfahren ein höherer Preis zu erwarten gewesen wäre.

Prüfungsfeststellung 2

Gemäß einer Aufstellung des Amtes 61 - Abteilung Naturschutz sind diverse Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 67 ha an drei Pächter vergeben. Bei den Flächen handelt es sich - aufgrund von Auflagen der Naturschutzbehörde - um nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbare Flächen.

Verschiedene Flurstücke im Bereich der Wümme Niederung mit einer Gesamtfläche von ca. 9,4 ha wurden an einen eingetragenen Verein unentgeltlich verpachtet.

Flurstücke im Bereich der Nödenwiesen (insgesamt ca. 4,6 ha) sowie im „Großen und Weißen Moor“, Gemarkung Unterstedt, (insgesamt ca. 53,0 ha) wurden jeweils an einen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet. Ein Pachtzins wird gemäß der vertraglichen Vereinbarungen nicht erhoben.

In dem Pachtvertrag der Flurstücke im Bereich der Nödenwiesen wird dem Pächter statt der Erhebung eines Pachtzinses eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Als Begründung wurde ausgeführt: „Für die Pflege erhält der Pächter wegen der verkehrsgünstigen Lage und der schlechten Ver-

wertbarkeit des Futters eine Aufwandsentschädigung.“ Gemäß einem Auszug aus der Haushaltsüberwachungsliste wurden im Haushaltsjahr 2018 dafür 650 € aufgewendet.

In dem zuletzt am 12.12.2018 gezeichneten „Pflegevertrag zur Entzugsnutzung und Offenhaltung Großes und Weißes Moor, Unterstedt“ ist im § 4 die Zahlung einer Vergütung für durchgeführte Pflegeleistungen vereinbart. Gemäß einer durch die zuständigen Sachbearbeiterin sachlich und rechnerisch geprüften Abrechnung des Pächters mit Datum vom 26.11.2018 wurden 3.795,50 € vergütet. Obwohl nach Aussage der Sachbearbeiterin auch ein anderer Landwirt sein Interesse für diese Flächen bekundet hat, wird der Pachtvertrag seit dem Jahr 2000 mit geringfügigen Anpassungen unverändert fortgesetzt.

Nach Auskunft der verantwortlichen Sachbearbeiterin seien die Verträge ohne vorherige Interessenbekundungsverfahren oder die Durchführung eines vergaberechtlichen Verfahrens abgeschlossen worden. Beschlüsse der politischen Gremien zu den Pachtverträgen konnten nicht vorgelegt werden.

Bei vergleichbaren, im Amt für Finanzen verwalteten, Pachtverträgen über Grünlandflächen, mit aufgrund verschiedener naturschutzrechtlicher Auflagen stark eingeschränkter Bewirtschaftungsmöglichkeit, wird ein Pachtzins erhoben. Die Zahlung einer darüber hinausgehenden Nutzungsentschädigung war in keinem der in der Stichprobe enthaltenen Pachtverträge vereinbart.

Bei der (kreisweit nahezu abgeschlossenen) Prüfung der Pachtverhältnisse wurden in keiner anderen Kommune über eine (unentgeltliche) Verpachtung hinausgehende, zu leistende Nutzungsentschädigungen festgestellt.

Offensichtlich liegt hier nach Einschätzung der Verwaltung ein öffentlicher Auftrag (hier: Pflegeauftrag zur Umsetzung der Vorgaben des Naturschutzamtes) vor. Gemäß § 3 Abs. 11 Nr. 1 Vergabeordnung ist der Auftragswert in diesem Fall unter einer Berücksichtigung einer vierjährigen Laufzeit zu ermitteln. Demnach würde der Auftragswert mindestens bei ca. 15 T€ liegen. Unter Berücksichtigung der Vorteile aus dem Vertrag (unentgeltliche Pacht, wirtschaftliche Verwertung des Mähgutes, Anspruch auf Agrarförderung) wird der tatsächliche Auftragswert deutlich über diesem Betrag liegen. Gemäß § 3 Abs. 6 VOL/A dürfen lediglich Leistungen bis zu einem Auftragswert von 500 € ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden.

Zusammenfassend ist zu den auf Initiative des Naturschutzamtes abgeschlossenen Pachtverträgen festzustellen, dass

1. die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns nicht gegeben ist, da sie weder auf einem transparenten Verwaltungsverfahren beruhen, noch eine Gleichbehandlung von (potentiellen) Interessenten sicher stellen,
2. die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG nicht testiert werden kann,
3. die verschiedenen Pächter aufgrund ungenügender Dokumentation in nicht nachvollziehbarer Weise unterschiedlich behandelt / gestellt werden und
4. die öffentlichen Aufträge „Durchführung von Pflegemaßnahmen“ nicht entsprechend der haushalts- und vergaberechtlichen Regelungen vergeben wurden.

Aus Gründen der Korruptionsprävention und der Sicherstellung der haushalts- und vergaberechtlichen Anforderungen sollten die Verträge zum Ende des Pachtjahres fristgerecht gekündigt werden.

Sofern nach Einschätzung der Verwaltung die zu erwartenden Aufwendungen aus der Durchführung von Pflegemaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Anforderungen die zu erwartenden Erträge aus der Verpachtung der Flächen übersteigen, so sind die Pflegemaßnahmen im Rahmen eines vergaberechtlichen Verfahrens unter Berücksichtigung der Grundsätze Transparenz, Gleichbehandlung und Wirtschaftlichkeit zu vergeben. Eine losweise Vergabe (z.B. ganzjährige Beweidung und Durchführung von Pflegemaßnahmen) ist zur Erhöhung des Bewerberkreises zu empfehlen.

Sollte die Verwaltung nach Prüfung zu der Einschätzung kommen, dass für die Flächen (ohne Pflegemaßnahmen) ein Pachtzins erzielbar ist, ist die Verpachtung im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens (siehe Ausführungen im folgenden Prüfungshinweis) vorzunehmen. In diesem Fall wären nur die ggf. zu beauftragenden Pflegemaßnahmen in einem ordnungsgemäßen Verfahren zu vergeben.

Prüfungshinweis

Im Rahmen eines ordnungsmäßigen Verwaltungshandelns und einer wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 110 Absatz 2 NKomVG sollte die Angemessenheit der Mietpreise im Verhältnis zur Entwicklung des Mietpreisspiegels im Stadtgebiet regelmäßig (zum Beispiel alle 3 Jahre) überprüft werden sowie insbesondere die Verwaltung der Pachtverträge weiter entwickelt werden.

Die Überprüfung der Höhe der Mietzinsen sollte entsprechend dokumentiert werden, insbesondere bei der Festlegung von Mietzinssätzen, die unter der Untergrenze des Mietpreisspiegels bzw. deutlich unter dem durchschnittlichen Mietpreisniveau in den Ortschaften liegen.

Vor dem Abschluss eines Pachtvertrages sollte vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und im Rahmen der Korruptionsprävention grundsätzlich ein einfaches Interessenbekundungsverfahren (z. B. durch eine Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt, Aushang in den Ortsteilen sowie Ansprache der in der Gemarkung tätigen landwirtschaftlichen Betriebe) durchgeführt werden. Die Einreichung von Angeboten (ggf. unter Festlegung eines Mindestgebotes basierend auf durch die Gremien festgelegte Sätze) der Interessenten zu einem festen Zeitpunkt in einem verschlossenen Umschlag sollte vorgegeben werden, um die wesentlichen Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns wie Transparenz, Gleichbehandlung und Wirtschaftlichkeit sicher zu stellen. In Anlehnung an eine Submission bei Auftragsvergaben sollte dann der zukünftige Pächter ermittelt werden.

Sofern in den Verträgen keine Preisgleitklauseln oder indexgebundene Preisanpassungsklauseln enthalten sind, sollte der Vertrag grundsätzlich nach einer von der Verwaltung fixierten Zeit (z. B. nach drei Jahren im Rahmen einer noch zu erarbeitenden internen Dienstanweisung) gekündigt und der Preis neu im Wettbewerb ermittelt werden.

Bei Verträgen mit Preisanpassungsklauseln sollte spätestens nach 10 Jahren ein neues Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden.

4. Nachtrag zum TOP 4 Umweltschutzausschuss am 18.06.2019: Pachtvertrag Großes und Weißes Moor (Kompensationsflächenpool)

Am 17.01.2019 wurde im Rahmen der Prüfungsdurchführung ein ausführliches Gespräch mit der verantwortlichen Mitarbeiterin des Naturschutzamtes geführt.

Die Mitarbeiterin wurde hinsichtlich der in der Vergangenheit erfolgten Vertragsabschlüsse darauf hingewiesen, dass diese weder den Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns (Stichworte: Transparenz, Gleichbehandlung) genügen und, dass es sich - sofern über das Pachtverhältnis hinaus ein vermögenswerter Vorteil gewährt wird, um einen ausschreibungsrechtlichen öffentlichen Auftrag im Sinne des § 99 GWB handelt.

Insbesondere aufgrund der durch die Mitarbeiterin geschilderte Interessenbekundung eines zweiten Landwirtes (ohne, dass ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt wurde), der aber - nach eigener Darstellung - aufgrund unterschiedlicher Ansichten im Hinblick auf die Bewirtschaftung der angebotenen Flächen nicht am Verfahren beteiligt wurde (ohne, dass darüber Vorgesetzte oder Gremien informiert wurden und es sich um eine intransparente Einzelentscheidung der Mitarbeiterin handelt), erfolgte die Information, dass dieses Verhalten vor dem Hintergrund der Korruptionsprävention äußerst kritisch einzuschätzen ist.

Der Mitarbeiterin wurde dringend empfohlen, die Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auszuschreiben.

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und Prüfungshinweise aus diesem Prüfungsfeld wurden vorab als Entwurf am 19.02.2019 an die beauftragten Sachbearbeiter/innen, die Amtsleitungen der Ämter 22 und 61 sowie der allgemeinen Vertreterin übersendet.

Trotz der darin enthaltenen Feststellungen wurde dem Umweltschutzausschuss unter der Beschlussvorlage Nr.: 0594/2016-2021 folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

„Der Rat der Stadt Rotenburg beschließt, den Pflegevertrag Großes und Weißes Moor in Unterstedt mit dem Pächter Frank Mahnken für weitere 5 Jahre zu verlängern.“

Prüfungsfeststellung 3

Entsprechend der vorangegangenen Ausführungen kann daraus abgeleitet werden, dass hier vorsätzlich dem Gremium ein Beschlussvorschlag unterbreitet wurde, der nach Ansicht des RPA gegen das Haushalts- und Vergaberecht verstößt.

5. Schlussbemerkungen

Das RPA hat bereits mit den Sonderberichten

- Bericht über die Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren 2015,
- Bericht über die Prüfung der Erteilung von öffentlichen Aufträgen „Gebäudeumbau zu Flüchtlingsunterkünften“,
- Prüfungsvermerk über die Prüfung des Vergabeverfahrens „Neubau IGS, Jahrgangsstufen 8 + 9, Elektroarbeiten“ und
- Bericht über die Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren 2017

zahlreiche haushaltsrechtliche und vergaberechtliche Verstöße der Stadt Rotenburg (Wümme) festgestellt und bekannt gemacht.

Aufgrund des hier vorliegenden, vorsätzlichen Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorgaben des Haushalts- und Vergaberechtes im Amt für Planung, Entwicklung und Bauen (Amt 61, Fachbereich 61.1 Naturschutz) mit der Folge eines potentiell ineffizienten Umganges mit öffentlichen Mitteln sind haftungs- und dienstrechtliche Maßnahmen zu prüfen.

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) hat nach § 58 Abs. 4 NKomVG u.a. die Aufgabe, den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten zu überwachen (Überwachungsfunktion) und ist nach § 107 Abs. 5 NKomVG Dienstvorgesetzter des Hauptverwaltungsbeamten. Der Rat ist aber nicht befugt, den Hauptverwaltungsbeamten von der Beachtung der Gesetze und Verordnungen freizustellen.

Prüfer: Herr Linne

Rotenburg, den 25.06.2019

(Wolf Linne)